

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48933
Nr. : RA-000707-D0-104
Anlage-Nr. : 3
Seite : 1 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 55R8855

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	55R8855
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	55R8855.08
Radgröße:	8½Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	38 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	82,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	0 Ø82 Ø64.1
geprüfte Radlast:	900 kg
bei Reifenabrollumfang:	2350 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Honda Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BE1, BE3, BE5, CU1, CU2, CU3, CW1, CW2, CW3, RE5, RE6, RE7, ZF1	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50832	110 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48933

Nr. : RA-000707-D0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 2 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 55R8855



Typ: BE1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0099*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
92 bis 103	Honda FR-V	215/40R18 K03)K46) 225/35R18 K03)K04) 225/40R18 K03)K04)K15)K46)	A01) bis A10)
e6*2001/116*0099*06	1030/1000		5/114,3/64

Typ: BE3			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0100*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda FR-V	215/40R18 K03)K46) 225/35R18 K03)K04) 225/40R18 K03)K04)K15)K46)	A01) bis A10)
e6*2001/116*0100*01	980/970		5/114,3/64

Typ: BE5			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0104*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	Honda FR-V	215/40R18 K03)K46) 225/35R18 K03)K04) 225/40R18 K03)K04)K15)K46)	A01) bis A10)
e6*2001/116*0104*04	1150/990(0)		5/114,3/64

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48933

Nr. : RA-000707-D0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 3 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 55R8855



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
RE5		e11*2001/116*0301*..	
RE6		e11*2001/116*0302*..	
RE7		e11*2001/116*0322*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103 bis 122	Honda CR-V (beim Typ RE5 nur zulässig bis EG-Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0301*05; beim Typ RE6 nur zulässig bis EG-Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0302*05)	235/55R18 A01) K01)K04) 245/50R18 A01) K01)K04) 245/55R18 A01) K01)K04) K14)	A02) bis A10) E46)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
RE5		e11*2001/116*0301*..	
RE6		e11*2001/116*0302*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 118	Honda CR-V (ab Modelljahr 2013; Typ RE5 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06; Typ RE6 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06)	225/55R18 A01) K01)K04) M00) 225/60R18 A01) K01)K04) M00) 235/50R18 A01) K01)K04) 235/55R18 A01) K01)K04) 245/50R18 A01) K01)K04) 255/45R18 A01) K01)K04) 265/45R18 A01) K01)K04)	A02) bis A10) E46a)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48933
 Nr. : RA-000707-D0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 4 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 55R8855

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
CU1		e6*2001/116*0113*..	
CU2		e6*2001/116*0114*..	
CU3		e6*2001/116*0115*..	
CW1		e6*2001/116*0120*..	
CW2		e6*2001/116*0121*..	
CW3		e6*2001/116*0122*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 148	Honda Accord (Limousine, Kombi)	215/45R18 A01) K01)M00) N225) 225/40R18 A01) G4R)K01) K04) N235) 225/45R18 A01) K01)K04) N235) 235/40R18 A01) K01)K04) 235/45R18 A01) G7L)K01) K04) K15) 245/40R18 A01) K01)K02) K15)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
ZF1		e11*2007/46*0100*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 89	Honda CR-Z	215/35R18 A01) K01)K04) K58) 225/35R18 A01) K01)K04) K58)	A02) bis A10)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

-
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E46) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2012:
- Typ RE5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*05
 - Typ RE6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*05
 - Typ RE7 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0322*03
- E46a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
- Typ RE5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06
 - Typ RE6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48933
Nr. : RA-000707-D0-104
Anlage-Nr. : 3
Seite : 6 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 55R8855

-
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R16, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48933
Nr. : RA-000707-D0-104
Anlage-Nr. : 3
Seite : 7 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 55R8855

- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K46) An Achse 1 sind die oberen Befestigungspunkte (Kunststoffniete) des Innenkotflügels nach oben zu biegen und die Radhauskanten im Bereich vom Übergang vorderer Stoßfänger Radhaus bis 30° hinter Radmitte aufzuweiten.
- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist von der Stoßfängerkante bis zur Oberkante der Schwellerbeplankung komplett umzulegen,
 - die Kunststoffhalterung des Stoßfängers ist im Bereich der Stoßfängeroberkante zu entfernen,
 - die oberhalb der Stoßfängerkante befindliche Blechkante ist entsprechend der umgelegten Radhauskante aufzuweiten,
 - der Filzinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen und eng an der aufgeweiteten Blechkante oberhalb des Stoßfänger zu verkleben,
 - die Kunststoffradhauskante des Stoßfängers ist von der Stoßfängeroberkante bis zum hinteren Befestigungspunkt (Bereich 45° hinter der Radmitte) um 15 mm zu kürzen,
 - der Stoßfänger ist an seiner Oberkante mittels Karosseriekleber zu befestigen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage Nr. 3 mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 55R8855 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 24.08.2016